

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kufschappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

61. Jahrgang

Nr. 5.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Freitag, den 6. Januar

Verlegt: Inserentionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1911

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtags nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Buchdruckerei Straße Nr. 5b, alle Kaiserlichen Postämtern, Postboten, sowie die Ansträger entgegen. Inserate werden die Anzeigenblätter Grundpreise mit 12. für auswärtige Inseraten mit 15 Pfg. berechnet. Anzeigenblätter 30 Pfg. In amtlichen Stellen kostet die zweispaltige Seite 30 Pfg. Fernsprech-Anschluss Nr. 7. Inseraten-Annahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Bürgererschule zu Lichtenstein

Ofters 1911 sind der Schule die Kinder zuzuführen, die bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben. Auch dürfen auf Wunsch der Eltern oder Erzieher solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni dieses Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Die Anmeldung der Kinder ist in der Zeit vom 9.—14. Januar nachmittags von 2—4 Uhr im Zimmer des Direktors zu bewirken. Dabei sind der Geburts- und Impfchein, bei auswärtiggeborenen auch das Taufzeugnis vorzulegen.

Anmeldung für Abt. A.:

Montag, den 9. und Dienstag, den 10. Januar, für die Knaben der Abt. B.:

Mittwoch, den 11. und Donnerstag, den 12. Januar, für die Mädchen der Abt. K.:

Freitag, den 13. und Sonnabend, den 14. Januar.

Der Schuldirektor.

Volks-Bibliothek Lichtenstein

ist geöffnet Sonntags von 11—12 Uhr, Mittwochs von 12—1 Uhr Katalog 20 Pfennig.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Hunde zur Besteuerung betreffend.

Alle in Hohndorf wohnhaften Besitzer von Hunden werden hierdurch auf Grund von § 4 des Regulativs vom 28. Juli 1903, die Erhebung der Hundsteuer in Hohndorf betreffend, aufgefordert, zur Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundsteuer festgesetzten Strafe, bis zum 10. Januar 1911 schriftlich oder mündlich im hiesigen Gemeindeamt (Rassenzimmer) anzuzeigen, wieviel Hunde sie besitzen.

Hohndorf, am 4. Januar 1911.

Der Gemeindevorstand. Schaufuß.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Militärstammrolle betreffend.

Die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen und zwar
a) diejenigen, welche im Laufe dieses Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden und
b) die älteren Jahrgängen angehörigen Mannschaften, über welche eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Militärverhältnisses durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist, werden in Gemäßheit von § 56, 1 der Wehrordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

im hiesigen Gemeindeamt (Meldezimmer) zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtschein, die älteren Mannschaften dagegen ihren Lösungsschein bei der Anmeldung abzugeben.

Auch haben gleichzeitig die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge seit ihrer früheren Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnsitzes, Gewerbes oder Standes anzuzeigen.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärpflichtige (auf der Reise befindliche Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstigen Anstalten Untergebrachte usw.), sind von deren Eltern, Vormündern, Lehr- oder Arbeitsherrn innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk verlegen, haben dies beim Abgange der Behörde, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort, der die Stammrolle führenden Behörde daselbst spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Hohndorf, am 5. Januar 1911.

Der Gemeindevorstand. Schaufuß.

Das Wichtigste.

* In 43 deutschen Städten (darunter Chemnitz) sind von den Schneidergehilfen die Lohn- und Arbeitsstufenverträge gekündigt worden.

* Wegen Unterschlagung in Höhe von 190 000 Mark ist der Vorsitzende der Gesellschaft Spar- und Leihkasse, Schweigmann, verhaftet worden.

* Die Verhandlungen wegen Flottmachung des böhmischen Landtages sind gescheitert.

* In Seraing bei Lüttich schossen streikende Bergleute auf Gendarmen, die darauf ebenfalls eine Salve abgaben, wodurch fünf Personen verwundet wurden.

* Die Londoner Polizei glaubt, aus dem Befund in der zerstörten „Anarchistenburg“ auf die Spur einer weitverzweigten Verschwörung gekommen zu sein.

* Nach Meldungen aus Taschkent haben an mehreren Orten des Gouvernements Erdbeben stattgefunden. In Wjorny wurden die Steinhäuser halb zerstört. Die Döfen sind dermaßen beschädigt, daß sie nicht geheizt werden können. Es herrschen 10 Grad Kälte. Die Zahl der umgekommenen Personen ist unbekannt.

* In Breslau wurden durch eine Feuersbrunst fünf Flugmaschinenschuppen sowie drei Flugmaschinen vernichtet.

Der Arbeitsplan des Reichstages.

Der Seniorensenat des Reichstages wird gleich nach dem Zusammentritt des Plenums den Arbeitsplan für die nächsten Wochen festsetzen. Als wünschenswert wird allgemein eine Uebereinkunft der Fraktionen über zu erledigende Gesetzentwürfe betrachtet, da die Verabschiedung des gesamten vorliegenden Materials kaum zu erwarten ist. Es ist beabsichtigt, vor dem Beginn der zweiten Etatslesung, die voraussichtlich am 17. Januar ihren Anfang nehmen wird, die Novelle zum Strafgesetzbuch als ein dringendes Notgesetz und die erste Lesung der eisenlothringer Verfassungsgesetze zu erledigen. Da eine Einigung über das Arbeitsstammengesetz in der nächsten Zeit voraussichtlich nicht erzielt werden wird, so wird die dritte Lesung dieses Gesetzes vorläufig noch hinausgeschoben werden, was schließlich gleichbedeutend

mit einem Scheitern des Gesetzes ist. Auch die dritte Erledigung des Hausarbeitsgesetzes wird sich nicht so leicht erreichen lassen, da hier ebenso zwischen der Mehrheit des Reichstages und der Regierung Meinungsverschiedenheiten bestehen. Auf die Erledigung des Zuwachssteuergesetzes legt die Regierung großen Wert und betrachtet die Erledigung dieses Gesetzes als einen Teil der Staatsberatung, das gleiche gilt für das Reichssteuerungsgesetz.

Im allgemeinen wird also in der Zeit bis Ostern neben dem Sta- und den mit ihm verknüpften Gesetzentwürfen das übrige Material nicht erheblich gefördert werden. Wenn die zweite Etatslesung am 17. Januar beginnen sollte, so stehen für die Staatsberatung nach Abzug aller Feiertage 60 Arbeitstage bis zum 31. März zur Verfügung, ein Zeitraum, der erfahrungsgemäß bisher für die Staatsberatung ausgereicht hat. Vor dem Beginn der Osterferien steht sodann noch eine Woche für das übrige Material zur Verfügung, während nach Ostern der Reichstag höchstens noch sechs Wochen wird zusammen gehalten werden können. In diesen sieben Wochen sollen Gesetze zur Verabschiedung gelangen, die an Wichtigkeit und Umfang kaum hinter dem Bürgerlichen Gesetzbuch zurückstehen, es sind dies die Reichsverfahrensordnung, die Strafprozessordnung und das Privatbeamtenversicherungsgesetz. Schon heute darf angenommen werden, daß alle drei Gesetze unerledigt bleiben werden und ihre endgültige Verabschiedung erst dem neugewählten Reichstage vorbehalten werden wird.

Deutsches Reich.

Dresden. (Das sächsische Staatsministerium) trat am Mittwoch zu einer Gesamtministerialitzung unter dem Vorsitz des Königs zusammen. Es soll sich dabei u. a. um die Stellvertretung des Königs während dessen Reise nach dem Sudan gehandelt haben. Als der Grund der Verfassung zu bestellende Regierungsvorweser soll Prinz Johann Georg fungieren. Nicht unmöglich ist es, daß bei dieser Gelegenheit auch die Angelegenheit des Barons de Mathies zur Sprache gekommen ist, die bekanntlich noch immer der Erledigung harret.

(Dr. Schäfer, der apostolische Vikar für das Königreich Sachsen) wird jetzt in dem Streit um den Prinzen Max und den „Baron“ de Mathies öfter genannt. Aus diesem Grunde bringen wir heute in der Beilage sein Bild. Wenn aber unter demselben bemerkt steht „Landesbischof für das Königreich Sachsen“, so ist diese Bezeichnung durchaus unstatthaft. Es gibt keinen Bischof von Sachsen, sondern nur einen apostolischen Vikar, den der Papst zum Titularbischof in partibus infidelium, d. h. für irgend einen orientalischen Bischofsitz, der schon längst keinen wirklichen Inhaber hat, ernannte. Wenn jetzt die klerikale Dresdner „Sächs. Volksztg.“ Herrn Dr. Schäfer zum „Bischof von Sachsen“ stem-peln will, so merkt man die Absicht und wird verstimmt.

Berlin. (Der kaiserliche Botschafter Frhr. Mumm v. Schwarzenstein) muß wegen eines Augenleidens seinen Abschied nehmen; er kehrt jedoch nochmals auf kurze Zeit nach Japan auf seinen Posten zurück, um dem deutschen Kronprinzen dort zur Verfügung zu stehen. Das Scheiden des Botschafters aus dem diplomatischen Dienst wird allgemein bedauert werden. Er hat sich auf seinem Posten in Tokio wie vorher in Peking, wo er der Nachfolger des ermordeten Ketteler war, den Ruf eines geschickten und umsichtigen Diplomaten erworben.

(Im Moabiter Krawallprozeß) wurde die Beweisaufnahme geschlossen und es begannen die Plädoyers mit der Rede des ersten Staatsanwalts Steinbrecht. Er beantragte Gefängnisstrafen in Höhe von 4 Monaten bis zu 1 1/2 Jahren.

(Der Kampf gegen die Schundliteratur.) Dem Bundesrat ist von der Hansestadt Hamburg ein Gesetzentwurf zugegangen, der eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den Schmutz in Wort und Bild vorsieht, sowie den Verkauf von zu verbrochenen Jugend unter Schundliteratur an die schulpflichtige Jugend unter Strafe stellt. Dem Gesetzentwurf ist eine ausführliche Begründung zu Grunde gelegt. Der Bundesrat wird über den Gesetzentwurf Anfang Februar Beschluß fassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß noch der gegenwärtige Reichstag das Gesetz verabschieden wird.

(Im Reiche der Lüfte.) Im preussischen Staatsministerium wird ein Antrag Preußens an den Bundesrat vorbereitet, der eine reichsgesetzliche Regelung des Ver-